

BGer 5A_676/2018 vom 23. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_676_2018

FR: TF 5A_676/2018 du 23 août 2018

IT: TF 5A_676/2018 del 23 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Obwohl die Beschwerdeführerin durchwegs im Singular von "Entscheid" spricht, beziehen sich ihre Ausführungen offensichtlich sowohl auf das Scheidungsurteil als auch auf den Massnahmeentscheid; sie hat ihrer Eingabe auch beide Entscheide beigelegt. Vor diesem Hintergrund wurde für den Massnahmeentscheid das vorliegende Dossier 5A_676/2018 und für das angefochtene Scheidungsurteil das parallele Dossier 5A_675/2018 angelegt. An sich ist die Anfechtung unterschiedlicher Entscheide in einer einzigen Eingabe nur möglich, soweit eine klare Trennung erfolgt (zuletzt Urteil 5A_383/2018 vom 8. Mai 2018 E. 1), was vorliegend nicht der Fall ist; Weiterungen erübrigen sich aber, weil ohnehin auch aus anderen Gründen nicht auf die Beschwerden eingetreten werden kann.

E. 2

Die beiden Entscheide wurden der Beschwerdeführerin am 21. Juni 2018 zugestellt. Für die Anfechtung des Massnahmeentscheides, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, gibt es keine Gerichtsferien (Art. 46 Abs. 2 BGG). Mit der erst am 20. August 2018 eingereichten Eingabe ist die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG somit nicht eingehalten. Ohnehin fehlt es, wie E. 3 zeigt, auch an allen weiteren Beschwerde Voraussetzungen.

E. 3

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

In Bezug auf den Massnahmeentscheid enthält die Eingabe der Beschwerdeführerin keinerlei Rechtsbegehren, so dass auf sie auch aus diesem Grund nicht eingetreten werden kann.

Inhaltlich beanstandet die Beschwerdeführerin, dass ihr nicht rückwirkend ein höherer Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde. Dabei setzt sie sich aber nicht mit der Kernerwägung des angefochtenen Entscheides auseinander, dass die Anpassung des Unterhalts grundsätzlich ab Einreichung des Gesuchs erfolge und nur für die Zukunft wirke, zumal keine besonderen Umstände vorlägen, welche für eine ausnahmsweise Rückwirkung sprechen könnten.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als verspätet und offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.